



Datum: 23.10.2025

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Stadtvertretung			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: I	Amt: Bürgermeisterbüro/Ratsbüro	Sachbearb.: Herr Risse
----------------	------------------------------------	---------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Bürgermeisterbüro					

TOP: Bestellung der Mitglieder für die Verbandsversammlung des Sparkassen-zweckverbandes sowie Wahlvorschläge für den Verwaltungsrat der Sparkasse Mitten im Sauerland

Produktgruppe: 11.01 Verwaltungsmanagement

1. Beschlussvorschlag:

a) Bestellung der Mitglieder für die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes

Die Stadtvertretung wählt folgende Vertreter in die Verbandsversammlung der Zweckverbandssparkasse des Hochsauerlandkreises, der Städte Arnsberg, Brilon, Hallenberg, Medebach, Meschede, Olsberg, Schmallenberg, Sundern und Winterberg sowie der Gemeinden Bestwig, Eslohe und Finnentrop:

Mitglieder:	Stellvertreter:	Vorschlag:
1) Bürgermeister Johannes Trippe	Techn. Beigeordneter Andreas Dicke	
2) Dr. Matthias Schütte	Claus Guntermann	CDU
3) Bernd Schrewe	Michael Berg	CDU

b) Wahlvorschläge für den Verwaltungsrat der Zweckverbandssparkasse

Die Stadtvertretung schlägt folgende Mitglieder für den Verwaltungsrat vor:

Mitglieder:	Stellvertreter:	Vorschlag:
1) Bürgermeister Johannes Trippe	Techn. Beigeordneter Andreas Dicke	

2. Sachverhalt und Begründung:

b) Bestellung der Mitglieder für die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes

Der Hochsauerlandkreis, die Städte Arnsberg, Brilon, Hallenberg, Medebach, Meschede, Olsberg, Schmallenberg, Sundern und Winterberg sowie die Gemeinden Bestwig, Eslohe und Finnentrop bilden einen Sparkassenzweckverband. Dieser Sparkassenzweckverband ist Träger der "Sparkasse Mitten im Sauerland".

Wichtigstes Organ des Zweckverbandes ist die Verbandsversammlung. Nach § 4 Abs. 1 des öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 07.10.2024 besteht die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes ab der 11. Wahlperiode aus 30 Vertretern der Verbandsmitglieder. Diese werden von den Vertretungen der Verbandsmitglieder für die Dauer der Wahlperiode aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften der Verbandsversammlung bestellt. In gleicher Weise sind persönliche Stellvertretungen zu bestellen. Die Stadt Schmallenberg entsendet drei Mitglieder sowie drei Stellvertretungen.

Bei der Wahl sind die Ausschließungsgründe des § 5 Zweckverbandssatzung (Anlage 1) zu beachten.

Zu beachten ist, dass - sofern ein Verbandsmitglied mehr als eine/n Vertreter/in entsendet - nach § 15 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) der Bürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Mitarbeitende den Vertretern angehören muss und entsprechend auf das zustehende Kontingent anzurechnen ist.

Bei einem einheitlichen Wahlvorschlag und einstimmiger Beschlussfassung gelten gem. § 50 Abs. 4 i. V. m. Abs. 3 GO NRW die im Wahlvorschlag genannten Personen als gewählt. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen des „Hare-Niemeyer-Verfahrens“ abgestimmt. Allerdings sind folgende Besonderheiten zu beachten:

- Der Bürgermeister hat anders als bei der Ausschussbesetzung Stimmrecht.
- Da der Bürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Beamter oder Angestellter gem. § 113 Abs. 2 S. 2 GO NRW kraft Funktion (sog. Regelvertretung) zu den Vertretern der Gemeinde in der Verbandsversammlung gehören muss, ist dieser Sitz im „Hare-Niemeyer-Verfahren“ nicht auf die Liste der CDU-Fraktion anzurechnen. Das Verfahren nach Hare-Niemeyer fände dann nur auf zwei Sitze Anwendung. Entsprechendes gilt für die Stellvertretung.

b) Wahlvorschläge für den Verwaltungsrat der Zweckverbandssparkasse

Gemäß § 8 Abs. 1 des Sparkassengesetzes NRW (SpkG) wählt die Verbandsversammlung den Verwaltungsvorsitzenden sowie die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates für die Dauer der Wahlzeit des Trägers.

Von daher sind hier lediglich Vorschläge für die Wahl der Verwaltungsratsmitglieder zu unterbreiten. Für jedes ordentliche Mitglied ist ein persönlicher Stellvertreter vorzuschlagen.

Gem. § 4 der Satzung für die Sparkasse Mitten um Sauerland besteht der Verwaltungsrat der Sparkasse Mitten im Sauerland ab der 11. Kommunalwahlperiode aus dem vorsitzenden Mitglied, 11 weiteren sachkundigen Mitgliedern und 6 Dienstkräften der Sparkasse.

Gem. § 6 Abs. 2 des öffentlich-rechtlichen Vertrages stellen von den Mitgliedern (sachkundige Mitglieder und Vorsitzendem):

Körperschaft	Anzahl Mitglieder/ Stellvertreter (einschl. VR-Vorsitzendem)
Hochsauerlandkreis	1
Stadt Arnsberg	3
Stadt Brilon	1
Stadt Meschede	2
Stadt Schmallenberg	1
Stadt Sundern	1
Stadt Winterberg	1
Gemeinde Bestwig	1
Gemeinde Finnentrop	1
	12

Der zum Vorsitzenden des Verwaltungsrates Gewählte wird auf die Sitze der ihn entsendenden Körperschaft angerechnet. Entsprechend den Vereinbarungen im öffentlich-rechtlichen Vertrag ist in der 11. Kommunalwahlperiode ein Vertreter des Trägers der ehemaligen Sparkasse Arnsberg-Sundern zum Vorsitzenden des Verwaltungsrates zu wählen. Zum ersten Stellvertreter ist aus dem Kreis der sachkundigen Mitglieder ein Vertreter des Trägers der ehemaligen Sparkasse Mitten im Sauerland, zum 2. Stellvertreter aus dem Kreis der sachkundigen Mitglieder ein Vertreter des Trägers der ehemaligen Sparkasse Hochsauerland zu wählen.

Die übrigen 11 Mitglieder des Verwaltungsrates sowie deren Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gemäß § 50 Abs. 3 Sätze 1 bis 4 GO NRW gewählt (§ 12 Abs. 1 SpkG).

Wählbar sind sachkundige Bürger, die den Vertretungen der Zweckverbandsmitglieder angehören können. Personen, auf die die Unvereinbarkeitsvorschriften (Inkompatibilität) des § 13 des Kommunalgesetzes (KWahlG) zutreffen, sind daher nicht wählbar.

Daneben können auch die Hauptverwaltungsbeamten zu Mitgliedern des Verwaltungsrates gewählt werden.

Hinsichtlich des Wahlverfahrens für den Vorschlag der Stadt Schmallenberg gelten die Ausführungen zu a) entsprechend mit der Abweichung, dass der Bürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Beamter oder Angestellter der Stadt nicht zu den zu Wählenden gehören muss.

Zu beachten sind zudem die Unvereinbarkeitsregelungen des § 13 SpkG (Anlage 2).